

Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 3 VPG zur Verordnung des Fachverbandes Druck über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung für das reglementierte Gewerbe der Drucker und Druckformenhersteller (Drucker-Befähigungsprüfungsordnung)

1. Problemanalyse

Grund des Tätigwerdens - Problemdefinition

Das Gewerbe der Drucker und Druckformenhersteller ist gemäß § 94 Z 15 GewO 1994 idgF ein reglementiertes Gewerbe.

Die bestehende Drucker-Prüfungsordnung für das Gewerbe „Drucker und Druckformenhersteller“ gemäß § 105 GewO stammt aus 2006. Diese ist kundgemacht als Verordnung I/2005 des Fachverbandes Druck über die Prüfung für das Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung (Drucker-Prüfungsordnung).

Die praktischen Anforderungen haben sich seither maßgeblich geändert. Dabei sind nicht nur wirtschaftliche, sondern vor allem technische und regulatorische Entwicklungen zu beachten. In der Produktionstechnik ist beispielsweise auf den vermehrten Einsatz digital hergestellter Produkte zu achten. Und in der Herstellung gewinnt besonders der Themenkomplex der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes iwS immer mehr an Bedeutung.

Die Komplexität der direkt die Druckbranche betreffende Regulierungsdichte, wie etwa im Umweltrecht betrifft beispielsweise das AbfallwirtschaftsG mit den entsprechenden Dokumentations- und Entsorgungspflichten, die VOC-Anlagen-Verordnung (VAV) BGBl Nr. 301/2002 idgF, die die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen regelt und damit den sparsamen Einsatz von Lösungsmitteln und die entsprechenden Dokumentationspflichten (Lösungsmittelbilanz) vorsieht und das ChemikalienG, das die Beachtung der Kennzeichnungspflicht und der Produktinformation (Sicherheitsdatenblätter) beinhaltet.

Das NQR-Gesetz, BGBl. I Nr. 14/2016 gab der zuvor angesprochenen Erforderlichkeit eines näheren Qualifikationsrahmens, mit dem sowohl dem Prüfungskandidaten als auch den Prüfern konkrete Ziele bzgl. der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines Prüfungswerbers vorgegeben werden, einen gesetzlichen Rahmen. Dieser fand auch Eingang in die Ziele und Vorgaben der §§ 20, 22 GewO 1994 und waren sozusagen Auslöser des Vorhabens, die Prüfungsordnung neu zu überarbeiten. Die bisherige Prüfungsordnung war statisch und auf die reine Abfrage von Wissensfragen ausgerichtet. Auf das Eruiieren der für das Gewerbe erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse war die geltende Prüfungsordnung nicht ausgerichtet. Überdies wurden den Prüfern keinerlei Ziele vorgegeben, was und wie sie diese mittlerweile erforderlichen Qualifikationen bei den zu Prüfenden abfragen sollen.

Die neue Prüfungsordnung soll diesen Mankos der bisherigen Prüfungsordnung nun ein Ende setzen. Wie im Nachfolgenden zu zeigen ist, werden lediglich Anpassungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Sie stellen keinerlei (diskriminierendes) Erschwernis zum Berufszugang dar. Inhaltlich werden in der neuen Prüfungsordnung dieselben Inhalte wie in der „Prüfungsordnung alt“ abgebildet.

Was sich allerdings ändert ist der Prüfungsmodus, der aufgrund der neuen bildungswissenschaftlichen Erkenntnisse und dem damit in Verbindung stehenden NQR-Gesetzes notwendigerweise neu angepasst werden musste.

Gleichzeitig soll mit dieser Anpassung auch erreicht werden, dass die Erfordernisse nach § 22 GewO 1994 iVm § 20 GewO in speziellem Bezug zu den Vorgaben des NQR-Gesetzes zweifelsfrei erfüllt werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, bzw. die Deskriptoren der Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, 2017/C 189/03, geschaffen wird.

Insbesondere soll auch erreicht werden, dass die praktischen Umfelder einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit mehr in den Vordergrund rücken.

• **Betroffene**

Die neuen Regelungen betreffen vor allem Personen, die den Befähigungsnachweis zum Gewerbe „Drucker und Druckformenherstellung“ erbringen wollen. Da solche Personen meist als Unternehmer bzw. gewerberechtliche Geschäftsführer oder sonst leitende Mitarbeiter tätig sein werden, ist es insbesondere im Interesse der Kunden, dass diese auf der Höhe der Zeit befähigt sind.

Aber auch Arbeitnehmer sind hier anzuführen: Im Druckergewerbe wird durchaus mit gefährlichen Chemikalien und zur besonderen Vorsicht gebietenden Maschinen hantiert. Bei Chemikalien ist auf Druckfarben zu verweisen, welche in vielen Anwendungsbereichen lebensmittelecht (in diesem Bereich ist natürlich auch die Kundenbetroffenheit speziell anzuführen) sein müssen. Vorsicht ist auch beim XL-Format-Druck im Inkjet-Verfahren geboten – hierbei werden hochgiftige Farben verwendet, da es für den Außenbereich noch keine Alternativen gibt.

In diesem Zusammenhang ist auch der Lösungsmittelleinsatz zum Maschinenputz bemerkenswert. Maschinen sind generell in Sachen Arbeitnehmerschutz mit sachgemäßer Einschulung zu bedienen. Insbesondere ist die Hitzeentwicklung zu erwähnen, die praktisch bei allen Druckmaschinen entsteht, bei denen ein Trocknungsaggregat eingesetzt wird (Headset, Coldset, Latexdruck). Auch im Bogenoffsetdruck entsteht Hitze bei der UV-Trocknung oder beim UV-Druck. Dies ist auch zu beachten bei Druckmaschinen mit Dispolackwerken, Buchdruck Heißfolienprägung, Flexodruck (Foliendruck für Lebensmittelverpackungen).

Auch im Digitaldruck gibt es ein hohes Gefahrenpotenzial, da bei Verwendung von Laserschneideeinrichtungen insbesondere im Großformatdruck für den Außenbereich viele Unfälle passieren können. Zusammenfassend kann daher angeführt werden, dass auch Mitarbeiter von Druckereiunternehmen als mittelbar Betroffene der Prüfungsordnung genannt werden können, somit dient die Überprüfung der fortgeschrittenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der angehenden Druckereiunternehmer bzw. gewerberechtlichen Geschäftsführer auch dem Arbeitnehmerschutz.

• Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen

Alternativen bestehen insofern nicht, als die Anpassung an Regulatorien zwingend ist und folglich nur die Neufassung der Prüfungsordnung erforderlich und notwendig ist. Angesichts der neuen gesetzlichen Vorgaben ist die Implementierung der neuen Prüfungsordnung unausweichlich. Alternativen sind somit nicht erkennbar. Bei Beibehaltung der bestehenden Prüfungsordnung wäre eine Einstufung nach NQR–G nicht möglich und eine europaweite Vergleichbarkeit nicht gegeben.

Es wurde in der alten Prüfungsordnung auch nicht auf neue bildungswissenschaftliche Erkenntnisse eingegangen, insbesondere der Abkehr von der reinen Wissensüberprüfung zur Befähigungsüberprüfung anhand kognitiver Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten und deren praktischer Umsetzung. Diese ist aber wichtig, um auch den öffentlichen Interessen des Kunden- und Arbeitnehmerschutzes entsprechend zu begegnen. Die Abfrage reiner Wissensfragen ohne Überprüfung der entsprechenden Anwendungsfähigkeiten der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten können diesen Schutzziele nicht entsprechen.

Die Gewährleistung der öffentlichen Interessen vor allem des Kunden- und Umweltschutzes (vgl. in Anlage 1 zur BPO vor allem die Vorgaben im Bereich Abfallmanagement und Produktion), sowie auch des Arbeitnehmerschutzes (vgl. in Anlage 1 zur BPO die Bereiche Produktion und hier vor allem die Vorgaben betreffend gesundheitliche Risiken der Produktionsmaterialien und Unfallverhütung) ist nunmehr neu als Schwerpunkt der Prüfung gegeben, und nicht nur als Randthema. Die Erfordernisse der betrieblichen Praxis stehen nunmehr im Vordergrund.

Alternativen zur Neufassung der bestehenden Prüfungsordnung sind sohin nicht gegeben.

2. Ziel der Reglementierung

Die Änderungen sind davon geprägt, die weitere Sicherstellung des hohen „handwerklichen“ Niveaus der Branche zu gewährleisten:

Angestrebt wird die Aufrechterhaltung des hohen handwerklichen Niveaus der Branche, also die im Allgemeininteresse liegende „Gewährleistung der Qualität der gewerblichen einschließlich der handwerklichen Arbeit“ gem. Pkt 1a Z5 der Anlage zum VPG § 6.

Damit in zwingendem Zusammenhang stehen Erfordernisse, welche nur durch eine entsprechend qualifizierte Geschäftsführung gewährleistet werden, wie Schutz der öffentlichen Gesundheit, Verbraucher-, Kunden- und Arbeitnehmerschutz, sowie Umweltschutz, inkludierend den sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Die in der Anlage 1 gerasterte Darstellung zeigt alle diese Punkte auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit auf.

3. Inhalt der Reglementierung Textgegenüberstellung

Dieser ist der nachfolgenden Textgegenüberstellung zu entnehmen:

<p>Kundmachung des Fachverbandes Druck vom 18.01.2006 (gemäß § 22a GewO 1994) http://wko.at/druck/pruef_vo_druck_I-2006.doc</p>	
<p>Verordnung I/2005 des Fachverbandes Druck über die Prüfung für das Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung (Drucker-Prüfungsordnung)</p> <p>Auf Grund der §§ 22, 22a und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 134/2005, wird verordnet:</p>	<p>Verordnung des Fachverbandes Druck über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung (Drucker-Befähigungsprüfungsordnung)</p> <p>Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 204/2022 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:</p>
<p>Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung</p> <p>§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung (§ 94 Z 15 GewO 1994 idF BGBl. 48/2003) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>Allgemeine Prüfungsordnung</p> <p>§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.</p>
	<p>Qualifikationsniveau</p> <p>§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und an den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien), 2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und 3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).
	<p>(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B und für das Modul 2 und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.</p>

<p>§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung besteht aus vier Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.</p>	<p>Gliederung und Durchführung</p> <p>§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus vier Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.</p> <p>(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.</p> <p>(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.</p> <p>(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:</p>		
	Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	
	Modul 1: Mündliche Prüfung	Das Modul 1 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.	
	Modul 2: Schriftliche Prüfung	Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist.	
	<p>(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:</p>		
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Fachgespräch auf LAP-Niveau	<p>Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Medienfachmann/Medienfachfrau - Schwerpunkt Grafik, Print, Publishing und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation) 2. Medienfachmann/Medienfachfrau - Schwerpunkt Webdevelopment und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation) 3. Drucktechnik - Schwerpunkt Bogenflachdruck 4. Drucktechnik - Schwerpunkt Digitaldruck 5. Drucktechnik - Schwerpunkt Rollenrotationsdruck

6. Drucktechnik - Schwerpunkt Siebdruck
7. Druckvorstufentechnik
8. Buchbindetechnik und Postpresstechnologie - Schwerpunkt Postpresstechnologie
9. Reprografie

Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Vorgänger-Lehrberufe:

1. Medienfachmann/frau - Schwerpunkt Mediendesign
2. Medienfachmann/frau - Schwerpunkt Medientechnik
3. Drucker
4. Tiefdruckformenhersteller
5. Kupferdrucker
6. Kartograph
7. Druckformtechniker
8. Typografiker
9. Reproduktionstechniker
10. Setzer
11. Druckformenherstellung
12. Lithograf
13. Reproduktionsfotograf
14. Kartolithograph
15. Notenstecher
16. Schriftgießer und Stereotypeur
17. Stereotypeur und Galvanoplastiker

Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Fachschule für Mediengestaltung und digitale Druckproduktionen, Kolleg Druck- und Medientechnik, Höhere Lehranstalt für Medien für Medieningenieure und Printmanagement, Kolleg für Medieningenieure und Printmanagement oder Aufbaulehrgang für Medieningenieure und Printmanagement (sowie deren

				<p>Vorgängerlehrpläne: Fachschule für Mediengestaltung und Drucktechnik, Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik – Drucktechnik, Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik – Druckformentechnik, Höhere Lehranstalt für Medieningenieure und Printtechnologie, Höhere Lehranstalt für Medientechnik und Medienmanagement - Ausbildungsschwerpunkt Druck und Medientechnik, Höhere Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik, Kolleg/Aufbaulehrgang für Medientechnik und Medienmanagement - Ausbildungsschwerpunkt Druck und Medientechnik).</p>
		B	Kundenberatung und Auftragsplanung mündlich	<p>Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Höhere Lehranstalt für Medieningenieure und Printmanagement, Kolleg für Medieningenieure und Printmanagement, Aufbaulehrgang für Medieningenieure und Printmanagement, Kolleg Druck- und Medientechnik oder Fachschule für Mediengestaltung und digitale Druckproduktion (sowie deren Vorgängerlehrpläne Höhere Lehranstalt für Medieningenieure und Printtechnologie, Höhere Lehranstalt für Medientechnik und Medienmanagement - Ausbildungsschwerpunkt Druck und Medientechnik, Höhere Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik, Kolleg/Aufbaulehrgang für Medientechnik und Medienmanagement - Ausbildungsschwerpunkt Druck und Medientechnik, Fachschule für Mediengestaltung und Drucktechnik, Fachschule für Reproduktions- und</p>

			Drucktechnik - Drucktechnik, Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik - Druckformentechnik)
		Produktionstechnik und Qualitätsmanagement mündlich	Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Höhere Lehranstalt für Medieningenieure und Printmanagement,- Kolleg für Medieningenieure und Printmanagement, Aufbaulehrgang für Medieningenieure und Printmanagement oder Fachschule für Mediengestaltung und digitale Druckproduktion (sowie deren Vorgängerlehrpläne: Höhere Lehranstalt für Medieningenieure und Printtechnologie, Höhere Lehranstalt für Medientechnik und Medienmanagement - Ausbildungsschwerpunkt Druck und Medientechnik, Höhere Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik, Kolleg/Aufbaulehrgang für Medientechnik und Medienmanagement - Ausbildungsschwerpunkt Druck und Medientechnik, Fachschule für Mediengestaltung und Drucktechnik, Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik - Drucktechnik, Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik - Druckformentechnik)
	Modul 2	Kundenberatung und Auftragsplanung schriftlich	Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Höhere Lehranstalt für Medieningenieure und Printmanagement, Kolleg für Medieningenieure und Printmanagement, Aufbaulehrgang für Medieningenieure und Printmanagement, Kolleg Druck- und Medientechnik oder Fachschule für Mediengestaltung und digitale Druckproduktion (sowie deren Vorgängerlehrpläne: Höhere Lehranstalt für

				<p>Medieningenieure und Printtechnologie, Höhere Lehranstalt für Medientechnik und Medienmanagement - Ausbildungsschwerpunkt Druck und Medientechnik, Höhere Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik, Kolleg/Aufbaulehrgang für Medientechnik und Medienmanagement - Ausbildungsschwerpunkt Druck und Medientechnik, Fachschule für Mediengestaltung und Drucktechnik, Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik - Drucktechnik, Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik - Druckformentechnik).</p>
			<p>Produktionstechnik und Qualitätsmanagement schriftlich</p>	<p>Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Höhere Lehranstalt für Medieningenieure und Printmanagement, Kolleg für Medieningenieure und Printmanagement, Aufbaulehrgang für Medieningenieure und Printmanagement, Kolleg Druck- und Medientechnik oder Fachschule für Mediengestaltung und digitale Druckproduktion (sowie deren Vorgängerlehrpläne: Höhere Lehranstalt für Medieningenieure und Printtechnologie, Höhere Lehranstalt für Medientechnik und Medienmanagement - Ausbildungsschwerpunkt Druck und Medientechnik, Höhere Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik, Kolleg/Aufbaulehrgang für Medientechnik und Medienmanagement - Ausbildungsschwerpunkt Druck und Medientechnik, Fachschule für Mediengestaltung und Drucktechnik, Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik - Drucktechnik, Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik - Druckformentechnik).</p>
<p>Modul 1: Fachliche mündliche Prüfung</p>	<p>Modul 1: Mündliche Prüfung</p>			

<p>§ 3. (1) Das Modul 1 Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt, wobei diese Ersatzregelung auch für zukünftige Nachfolgelehrberufe gilt: Drucker; Flachdrucker; Druckvorstufentechniker; Medienfachmann/Mediendesign; Medienfachmann/Medientechnik; Siebdrucker; Tiefdruckformenhersteller; Reprografie; Kupferdrucker; Kartograph; Drucktechnik mit den Schwerpunkten „Bogenflachdruck“, „Rollenrotationsdruck“, „Digitaldruck“, und „Siebdruck“; Druckformtechniker; Typografiker; Reproduktionstechniker; Setzer; Druckformenherstellung; Lithograf; Reproduktionsfotograf; Kartolitograph; Notenstecher; Schriftgießer und Stereotypeur; Stereotypeur und Galvanoplastiker</p>	<p>§ 4. (1) Das Modul 1 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2023, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 erforderlichen Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.</p>
<p>(2) Im Modul 1 Teil A sind folgende Kenntnisse zu prüfen: 1. Grundlagen der EDV im Hinblick auf Bild- und Textverarbeitung 2. Druckverfahren 3. Druckformenherstellung und 4. Arbeitsverfahren (-organisation)</p>	<p>Modul 1 Teil A</p> <p>§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf LAP-Niveau“.</p> <p>(2) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie z.B. Materialproben, Muster, Messgeräte können in der Prüfung herangezogen werden.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verkaufbare Druckprodukte herzustellen, 2. Kundenaufträge umzusetzen, 3. digitale Daten für den jeweiligen Anwendungsbereich aufzubereiten, 4. ein Muster unter Berücksichtigung von den Bedruckstoffen, Farbe und Weiterverarbeitung zu erstellen und 5. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden. Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p>	<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. Vollständigkeit.
<p>(4) Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.</p>	<p>(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<p>§ 4. (1) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden drei Gegenständen zu</p>	<p>Modul 1 Teil B</p>

<p>stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglicht.</p>	<p>§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kundenberatung und Auftragsplanung mündlich und 2. Produktionstechnik und Qualitätsmanagement mündlich. <p>(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Drucker und der Druckformenherstellung erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.</p>
<p>1. Gegenstand Planung: a) Technologie der Werk- und Hilfsstoffe – Materialwirtschaft, b) Betriebstechnik, c) Fertigungstechnik (Produktionswirtschaft) und Fertigungsverfahren, d) Kalkulation, e) Kosten- und Leistungsrechnung und f) Absatzwirtschaft.</p>	<p>Gegenstand „Kundenberatung und Auftragsplanung mündlich“</p> <p>§ 7. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (potenzielle) Kunden/Kundinnen fachgerecht zu beraten, 2. Angebote zu erstellen und Aufträge abzuschließen und 3. den Versand der Druckprodukte zu organisieren bzw. zu koordinieren. <p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. Vollständigkeit. <p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<p>2. Gegenstand Sicherheitsmanagement: a) Branchenspezifischer Umweltschutz, b) Arbeitnehmerschutzrecht mit Schwerpunkt Arbeitssicherheit im Druck- und Druckformenherstellungsbetrieb.</p>	
<p>3. Gegenstand Qualitätsmanagement: a) Kollektivvertragsrecht, b) Medienrecht, c) Urheberrecht, d) Verlagsrecht und</p>	<p>Gegenstand „Produktionstechnik und Qualitätsmanagement mündlich“</p> <p>§ 8. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind die Lernergebnisse gemäß Z 1, 4 und 5 und noch mindestens ein weiteres Lernergebnis, das von der Prüfungskommission aus den nachfolgend angeführten auszuwählen ist, nachzuweisen.</p>

<p>e) Branchentypische Rechtsmaterien (Wettbewerbsrecht, Geschäftsbedingungen, Vertragsabwicklung).</p>	<p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Qualität der Produktion zu überwachen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren, 2. die fachgerechte Entsorgung bzw. Weiterverarbeitung der in der Produktion entstandenen Abfälle sicherzustellen, 3. Workflowsysteme in seinem/ihrem Unternehmen zu implementieren und deren Aktualität sicherzustellen, 4. die auftragsspezifische Datenüberprüfung durchzuführen, 5. die Gestaltung von Medienprodukten im Print- und Screen-Bereich zu übernehmen und zu kontrollieren und <p>die Herstellung von Druckformen (zB Offset, Siebdruck) zu übernehmen bzw. zu kontrollieren.</p> <p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. Vollständigkeit.
<p>(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 80 Minuten zu beenden. Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p>	<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<p>Modul 2: Fachliche schriftliche Prüfung</p>	<p>Modul 2: Schriftliche Prüfung</p>
<p>§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.</p>	<p>§ 9. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kundenberatung und Auftragsplanung schriftlich und 2. Produktionstechnik und Qualitätsmanagement schriftlich. <p>(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Drucker und Druckformenherstellung erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.</p> <p>(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</p>

	<p>(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.</p>
<p>(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe – Materialwirtschaft, 2. Betriebstechnik, 3. Fertigungstechnik (Produktionswirtschaft), Fertigungsverfahren, 4. Kalkulation, 5. Kosten- und Leistungsrechnung und 6. Absatzwirtschaft und branchenspezifischer Umweltschutz einzubeziehen. 	<p>(5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. Vollständigkeit. <p>(6) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand „Kundenberatung und Auftragsplanung schriftlich“</p> <p>§ 10. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (potenzielle) Kunden/Kundinnen fachgerecht zu beraten, 2. Angebote zu erstellen und Aufträge abzuschließen, 3. die Kosten- und Leistungsrechnung für sein Unternehmen durchzuführen und Preiskalkulationen durchzuführen <p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. Vollständigkeit. <p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.</p>
	<p style="text-align: center;">Gegenstand „Produktionstechnik und Qualitätsmanagement schriftlich“</p> <p>§ 11. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind die Lernergebnisse gemäß Z 1, 3 und 4 und noch mindestens ein weiteres Lernergebnis, das von der Prüfungskommission aus den nachfolgend angeführten auszuwählen ist, nachzuweisen.</p>

	<p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Produktionsprozesse effizient für die Auftragsumsetzung zu planen, 2. die Qualität der Produktion zu überwachen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren, 3. die Gestaltung von Medienprodukten im Print- und Screen-Bereich zu übernehmen und zu kontrollieren, 4. die fachgerechte Herstellung der Druckerzeugnisse anzuleiten und zu kontrollieren, 5. die fachgerechte Fertigstellung der Erzeugnisse im Weiterverarbeitungsbereich (z.B. Schneiden, Falzen, Broschürenfertigung) anzuleiten und zu kontrollieren und den Versand der Druckprodukte zu organisieren bzw. zu koordinieren. <p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. Vollständigkeit. <p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.</p>
<p>(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.</p>	
<p>Prüfungsstoff bei Vorqualifikation § 10. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Ausbilderprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt das Modul 3.</p>	
<p>(2) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung nachweisen können, entfällt das Modul 3 und Modul 4. Für Prüfungswerber, die einen Ersatz der Unternehmerprüfung nachweisen, entfällt Modul 4.</p>	
<p>(2) Die Befähigungsprüfungsordnung des FV Druck für das Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung, kundgemacht gemäß § 22a GewO zum 30. Jänner 2004 tritt mit 31. Jänner 2006 außer Kraft.</p>	
<p>Modul 3: Ausbilderprüfung</p>	<p>Modul 3: Ausbilderprüfung</p>

<p>§ 6. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 79/2003.</p>	<p>§ 12. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2023 oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2023.</p>												
<p>Modul 4: Unternehmerprüfung § 7. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.</p>	<p>Modul 4: Unternehmerprüfung § 13. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.</p>												
<p>Bewertung der Module, Auszeichnung § 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“. (2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.</p>	<p>Bewertung</p> <p>§ 14. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p> <p>(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.</p> <p>(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p> <table border="1" data-bbox="981 762 2033 1305"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul</th> <th>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> <th>Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1</td> <td>3</td> <td>zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.</td> <td>zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.</td> </tr> <tr> <td>Modul 2</td> <td>2</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.</td> </tr> </tbody> </table> <p>(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen</p>	Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	Modul 1	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn										
Modul 1	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.										
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.										

	<p>Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p> <table border="1" data-bbox="981 225 2036 568"> <thead> <tr> <th data-bbox="981 225 1081 379">Modul</th> <th data-bbox="1081 225 1346 379">Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung</th> <th data-bbox="1346 225 1675 379">Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> <th data-bbox="1675 225 2036 379">Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="981 379 1081 568">Modul 1</td> <td data-bbox="1081 379 1346 568">2</td> <td data-bbox="1346 379 1675 568">ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.</td> <td data-bbox="1675 379 2036 568">ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.</td> </tr> </tbody> </table> <p>(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit gutem Erfolg bestanden wurden, und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.</p>	Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn						
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.						
<p>Wiederholung</p> <p>§ 9. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.</p>	<p>Wiederholung</p> <p>§ 15. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen</p>								
<p>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2006 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.</p> <p>(2) Die Verordnung 1/2005 des Fachverbandes Druck über die Prüfung für das Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung (Drucker-Prüfungsordnung), kundgemacht vom Fachverband Druck am 18.01.2006, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.</p> <p>(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu drei Monaten ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.</p> <p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.</p>								

4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Von den Änderungen unterliegen sämtliche Bestimmungen keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung, da sie Rechtsvorschriften betreffen, welche den Berufszugang und die Ausübung des Berufes nicht beschränken oder erschweren bzw. als redaktionelle Änderungen oder technische Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften angesehen werden können (§ 2 Abs. 3 Z 1 VPG).

Dazu im Einzelnen:

§§ 1, 2

In § 1 wird lediglich die Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Durchführung der Befähigungsprüfung normiert. Dies stellt keine Erschwernis für die zu Prüfenden dar, da diese auch nach der alten Prüfungsordnung zur Anwendung gekommen ist.

Die Beschreibung des Ziels der Prüfung in § 2 ist geboten, um iSd §§ 20, 22 GewO eine Bewertung der Prüfung gemäß den Vorgaben des NQR-Gesetzes zu ermöglichen. Von den Zielvorgaben der genannten Bestimmungen wird nicht abgewichen. Die Vorgabe der Lernergebnisse ist inhaltlich nicht anders als die der bisher geltenden Befähigungsprüfungsordnung.

Das Anforderungsniveau ist nicht höher als bisher, nur sprachlich moderner gefasst, also eine „redaktionelle Änderung“ iSd § 2 Abs. 3 Z 1 VPG und werden die gesetzlichen Vorgaben der §§ 20, 22 GewO ohne Abweichung widerspiegelt, wodurch auch auf die neuen bildungswissenschaftlichen Erkenntnisse Bezug genommen wird.

Es handelt sich daher bloß um eine „redaktionelle Änderung“ iSd § 2 Z 3 Z 1 VPG.

§ 3

In Absatz 1 wird normiert, dass die Befähigungsprüfung aus vier Modulen besteht: das Modul 1 ist in Modul 1A und Modul 1B untergliedert, die mündlich zu absolvieren sind. Modul 2 besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Modul 3 und Modul 4 beinhalten die Ausbilderprüfung gem. den §§ 29a ff BAG und die Unternehmerprüfung gem. § 25 GewO 1994. Die Inhalte der Module 1 und 2 werden in den §§ 5 bis 11 der Prüfungsordnung dargestellt.

Auch die alte Prüfungsordnung bestand aus vier Modulen. Es ist daher keine Erschwernis in Absatz 1 zu sehen, da es keinerlei Änderung in der Anzahl der Module gibt.

In Absatz 2 wird normiert, dass die zu Prüfenden die Reihenfolge der Ablegung der Module selbst frei wählen können. Ebenso bleibt es den zu Prüfenden überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur einzelne Module zu absolvieren.

Eine vergleichbare Regelung sah die alte Prüfungsordnung nicht vor. Danach hatten die zu Prüfenden keinerlei Wahlmöglichkeiten.

Die neue Regelung stellt daher schon in diesem Bereich aus Sicht der zu Prüfenden eine Erleichterung dar, weshalb die Bestimmungen des VPG hier nicht zur Anwendung gelangen.

Nach Absatz 3 ist das Modul auf einmal abzulegen, wenn dieses mehrere Gegenstände beinhaltet. Die Module 1 und 2 sehen mehrere Gegenstände vor. Auch die alte Prüfungsordnung beinhaltete bei den korrespondierenden Modulen 1 und 2 mehrere Gegenstände. Obwohl die alte Prüfungsordnung expressis verbis keine mit dem neuen § 3 Abs. 3 vergleichbare Regelung kannte, ergab sich aus § 3 Abs. 4 der alten Prüfungsordnung, wonach Modul 1A einen einheitlichen Gegenstand bildet, sowie mangels gegenteiliger Regelungen bei Modul 1 B und Modul 2 dasselbe Ergebnis, nämlich dass jene Module, die mehrere Gegenstände beinhaltet haben, als Ganzes zu absolvieren waren. Es ergibt sich daher keinerlei Erschwernis oder Beschränkung aus der neuen Bestimmung des Absatz 3. Die Regelung ist vielmehr eine Klarstellung, die für mehr Transparenz sorgt. Die Anwendung des VPG ist bei diesem Punkt daher ausgeschlossen.

In Absatz 4 wird die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei den Prüfungsmodulen 1 und 2 geregelt. Bei der mündlichen Prüfung, d.h. bei Modul 1, Teil A und B, hat die gesamte Prüfungskommission anwesend zu sein. Dasselbe ergibt sich aus den § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der alten Prüfungsordnung, die ausdrücklich regelten, dass die mündlichen Prüfungen zu den Modulen 1A und 1B vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen sind.

Es ergeben sich daher durch die neue Prüfungsordnung keinerlei Änderungen.

Bei der schriftlichen Prüfung hat grundsätzlich nur ein Kommissionsmitglied oder eine geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Nur dann, wenn es für die Beurteilung der Leistung der zu Prüfenden erforderlich ist, soll die gesamte Prüfungskommission auch während der schriftlichen Prüfung (Modul 2) anwesend sein. Die alte Prüfungsordnung sah hinsichtlich der Anwesenheit der Prüfungskommission bei der schriftlichen Prüfung keinerlei Regelung vor. Die neue Bestimmung sorgt daher für Transparenz und Rechtsklarheit. Für den zu Prüfenden ist damit keine Erschwernis oder Beschränkung bzgl. des Zugangs zur Prüfung erkennbar. Vielmehr stellt die Regelung im Vergleich zur alten Prüfungsordnung klar, dass grundsätzlich nur ein Kommissionsmitglied bzw. geeignete Aufsichtsperson anwesend sein soll. Nur in Ausnahmefällen wie zum Beispiel bei einer enorm hohen Kandidatenzahl, bei der eine einzelne Aufsichtsperson eine regelkonforme Abhaltung der schriftlichen Prüfung kaum überwachen kann, soll es Ausnahmen geben. Da die Anzahl der zu Prüfenden im reglementierten Gewerbe aber in der Regel sehr überschaubar ist, ist die Ausnahmebestimmung daher als eine rein klarstellende Vorsichtsmaßnahme zu verstehen. Auswirkungen auf die zu Prüfenden hat sie allerdings nicht.

Das VPG kommt daher auch auf die Bestimmung des Absatz 4 nicht zu Anwendung.

In Absatz 5 werden die Anrechnungsmöglichkeiten normiert. Diese werden sehr ausgeweitet. Nach der alten Prüfungsordnung werden für Modul 1A, das so wie auch das Modul 1A der neuen Prüfungsordnung das Fachgespräch auf LAP-Niveau beinhaltet, lediglich die Lehrabschlussprüfungen für Drucker, Flachdrucker, Druckvorstufentechniker etc. (vgl. § 3 Abs. 1 alte Prüfungsordnung) angerechnet. Nach § 3 Abs. 5 der neuen Prüfungsordnung werden neben den bereits nach der alten Prüfungsordnungen anrechneten Lehrabschlussprüfungen noch weitere Lehrabschlüsse angerechnet: so etwa der Medienfachmann/Medienfachfrau – Schwerpunkt Grafik, Print, Publishing und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation), der Medienfachmann/Medienfachfrau – Schwerpunkt Webdevelopment und audiovisuelle Medien (Audio, Video und Animation) und die Buchbindetechnik und Postpresstechnologie – Schwerpunkt Postpresstechnologie. Weiters werden auch Abschlüsse höherer berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen anerkannt, sofern diese in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung bestehen bzw. nach entsprechend spezifischen Ausbildungsschwerpunkten ausgerichtet sind. Anrechnungsmöglichkeiten für entsprechende schulische Abschlüsse kannte die alte Prüfungsordnung nicht.

Ebenso wenig kannte die alte Prüfungsordnung Anrechnungsmöglichkeiten für das Modul 1B und das Modul 2 (schriftliches Modul). Auch hier führt die neue Prüfungsordnung neue Anrechnungsmöglichkeiten ein (insbesondere schulische Abschlüsse sollen künftig hin angerechnet werden können).

Dadurch kommt es für die zu Prüfenden zu wesentlichen Erleichterungen. Eine Erschwernis oder Beschränkung iSd VPG besteht darin nicht, weshalb das VPG auch auf diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommt.

§ 4

Abs. 1 regelt das Modul 1 generell als eine fachlich mündliche Prüfung, die aus dem Teil A und dem Teil B besteht.

Tatsächlich ist hier eine Gleichartigkeit zur bisherigen VO zu sehen.

Gefordert werden im Teil A mit einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau. Dies entspricht den neuen bildungswissenschaftlichen Ansätzen, die ein Abgehen von der Abfrage reiner Wissensfragen verfolgen und auf kompetenzorientierte Lernergebnisse abstellen.

Verglichen mit dem bisherigen § 3 sticht hier eine maßgebliche Klarstellung hervor, weil ausdrücklich das Niveau der Lehrabschlussprüfung definiert wird, während die bisherige Rechtslage wie folgt lautet: Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Damit wird mehr Transparenz hergestellt.

Der Verweis auf die Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes ist zwingend und hier durchaus als redaktionelle Änderung iSd § 2 (3) Z1 VPG zu sehen.

Im Teil B sind Lernergebnisse nachzuweisen, die für die Unternehmensführung iSd Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen.

Im Abs. 2 wird der Prüfungsablauf durch die Möglichkeit der Durchführung der Prüfung über Videokonferenzen ergänzt. Letztlich ist dies aufgrund der geografisch verstreuten Wohnorte der zur Prüfung antretenden Personen eindeutig eine Erleichterung.

§ 5

Abs. 1 regelt den Teil A des Moduls 1, also der mündlichen Prüfung als Gegenstand „Fachgespräch auf LAP-Niveau“ und normiert auch hier explizit noch einmal im Abs. 2 das Lehrabschlussprüfungsniveau (Erleichterung sh Ausführungen bei § 4). Bisher war das im § 3 geregelt, wo im Abs. 4 auch vom einheitlichen Gegenstand die Rede ist.

Abs. 2 regelt zunächst einmal den Ablauf der Prüfung, was bisher im § 3 Abs. 3 geregelt war. Dabei wird anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen im Berufsalltag beziehen geprüft, wobei Demonstrationsobjekte herangezogen werden können. Diese Regelung ist klarer und einschränkender definiert als die alte Rechtslage, die da lautet: Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren.

In der Folge werden die zu erreichenden Kompetenzen taxativ aufgezählt.

Ausgehend von den neuen bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen soll im Sinne einer Zielerreichung geprüft werden. Das heißt, die Fähigkeiten werden in Abs. 2 mit taxativer Aufzählung definiert und anhand der praktischen Aufgaben abgeprüft. Das unterscheidet sich maßgeblich von der früheren, statisch wirkenden Kontrolle der Wissenskompilation, wie sie im alten §3 Abs.2 definiert wird.

Die Kriterien der Bewertung der Prüfungsleistung sind im Abs. 3 exakt und taxativ geregelt, und schränken daher die Ermessensspielräume einzelner Prüferpersönlichkeiten ein, was ein objektiver Beobachter von Prüfungen durchaus als Erleichterung bewerten wird.

Die Dauer des Prüfungsgesprächs (Abs. 4) entspricht weiterhin der alten Rechtslage.

Zusammenfassend enthält § 5 für die Prüfungsabsolvierung keine zugangerschwerenden Regelungen bzw. werden mit den neuen Bestimmungen lediglich neue bildungswissenschaftliche Ansätze verfolgt, weshalb auch hier das VPG keine Anwendung findet.

§ 6

Abs. 1 regelt den Teil B des Moduls 1, also der mündlichen Prüfung mit der Aufzählung der beiden Gegenstände.

Diese werden in den §§ 7,8 genau definiert.

Abs. 2 besagt, dass die Prüfung sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Drucker und der Druckformenherstellung erforderlich sind, zu orientieren hat. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Dem steht der alte § 4 Abs. 1 gegenüber, der ähnlich wie im §3 für das Modul A pauschaler formulierte Regelung des Prüfungsablaufes beinhaltet.

In der alten VO ist nur von dem Bezug auf die Gegenstände und von einem Nachweis einer höherwertigen Leistung gegenüber dem Niveau der LAP die Rede.

Ähnlich wie im § 5 ist diese Regelung ist klarer und einschränkender definiert als die alte Rechtslage, womit auch hier das VPG nicht zur Anwendung kommen kann.

§§ 7,8

Diese beiden Paragraphen regeln detailliert die beiden Gegenstände für den Teil B der mündlichen Prüfung und sind als solche inhaltlich mit dem § 4 Abs. 1 Z1-3 der alten Prüfungsordnung zu vergleichen, der ausdrücklich die 3 Gegenstände Planung, Sicherheitsmanagement und Qualitätsmanagement aufzählt. In ihrer Formulierung sind die neuen Bestimmungen wieder an die modernen bildungswissenschaftlichen Standards angepasst.

§ 7 regelt den Prüfungsgegenstand Kundenberatung und Auftragsplanung, wie folgt mit drei Kompetenzen:

1.(potenzielle) Kunden/Kundinnen fachgerecht zu beraten, 2.Angebote zu erstellen und Aufträge abzuschließen und schließlich 3. den Versand der Druckprodukte zu organisieren bzw. zu koordinieren. Die Vergleichbarkeit mit dem „alten Gegenstand Planung“ ist ersichtlich. Wir verweisen auch auf die Ausführungen zu § 5, dass ausgehend von den neuen bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen im Sinne einer Zielerreichung geprüft werden soll.

Somit stellt § 7 Abs. 1 keinerlei Erschwernisse für die Prüfung dar.

Abs. 2 regelt wiederum die Kriterien der Bewertung der Prüfungsleistung, gleichlautend wie auch im § 5 der neuen Prüfungsordnung. Somit werden auch hier die Ermessensspielräume einzelner Prüferpersönlichkeit eingeschränkt, was ein objektiver Beobachter von Prüfungen durchaus als Erleichterung bewerten wird können.

Abs. 3 regelt die Dauer der Prüfungszeit für diese Gegenstände mit der Hälfte der Dauer der Gesamtprüfungszeit des § 4 Abs. 2 der alten Prüfungsordnung Die nach der alten Prüfungsordnung normierte Gesamtprüfungszeit für die mündliche Prüfung betrug als Minimum 60 Minuten und maximal 80 Minuten. Nach der Zusammenschau der beiden Bestimmungen des § 7 und des § 8 der neuen Prüfungsordnung, wonach für die beiden Modulteile A und B der mündlichen Prüfung jeweils als Minimum 30 Minuten und maximal

40 Minuten vorgesehen sind, ergibt auch diese Gesamtprüfungsdauer in Summe mindestens 60 Minuten und höchstens 80 Minuten. Da sich hier keine Änderung ergibt, ist auch nicht von einer Erschwerung auszugehen, die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich machen würde.

§ 8 regelt den Prüfungsgegenstand Produktionstechnik und Qualitätsmanagement, und definiert ihn mit folgenden sechs Kompetenzen, die da lauten:

1. die Qualität der Produktion zu überwachen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren,
2. die fachgerechte Entsorgung bzw. Weiterverarbeitung der in der Produktion entstandenen Abfälle sicherzustellen,
3. Workflowsysteme in seinem/ihrer Unternehmen zu implementieren und deren Aktualität sicherzustellen,
4. die auftragsspezifische Datenüberprüfung durchzuführen,
5. die Gestaltung von Medienprodukten im Print- und Screen-Bereich zu übernehmen und zu kontrollieren und
6. die Herstellung von Druckformen (zB Offset, Siebdruck) zu übernehmen bzw. zu kontrollieren.

Wobei die Prüfungskommission bei der Erstellung der Prüfung jedenfalls immer die Ziffern 1,4, und 5 zu berücksichtigen hat.

Gegenüber der auslaufenden Verordnung ist diese Aufzählung, wie in allen anderen Bereichen transparenter formuliert und an den neuen bildungswissenschaftlichen Ansätzen ausgerichtet und stellt daher keine Erschwerung dar.

Die im Abs. 2 geregelten Kriterien der Bewertung der Prüfungsleistung sind wiederum gleichlautend wie in den §§ 5, 7 formuliert.

Abs. 3 regelt die Dauer der Prüfungszeit wieder mit der Hälfte der Dauer der Gesamtprüfungszeit des §4 Abs. 2 der alten Prüfungsordnung, womit die Prüfungszeit in Summe unverändert bleibt.

Zusammenfassend steht im Vordergrund die gesamthafte Zielerreichung der Selbstständigkeit. So ist der Teil B vom Praxisbezug stärker geprägt und klarer ausformuliert, wobei vor allem die neuen bildungswissenschaftlichen Erkenntnisse ihren Niederschlag finden. Der verstärkte Praxisbezug und die klare Regelung der Bewertungskriterien stellen für die zu Prüfenden tendenziell eine Erleichterung dar. Das VPG findet daher keinen Anwendungsbereich hinsichtlich des Modul 1 Teil B.

§9

Abs. 1 regelt zunächst einmal generell, dass die schriftliche Prüfung im Modul 2 die Gegenstände 1. Kundenberatung und Auftragsplanung schriftlich und 2. Produktionstechnik und Qualitätsmanagement schriftlich beinhaltet. Die §§ 10,11 definieren diese beiden Gegenstände wiederum detaillierter.

Abs. 2 definiert, dass sich die Prüfung aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln hat, und sich an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Drucker und Druckformenherstellung erforderlich sind, orientieren soll und verweist auf das im § 2 beschriebenen Qualitätsniveau.

Wie dort schon beschrieben, ist die Bewertung der Prüfung gemäß den Vorgaben des NQR-Gesetzes zu ermöglichen und es wird von den Zielvorgaben der genannten Bestimmungen nicht abgewichen. Die Vorgabe der Lernergebnisse („fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten gem. § 20 GewO 1994 idgF) ist auch hier inhaltlich nicht anders als bei der bisher geltenden Befähigungsprüfungsordnung („höheres fachliches Niveau“ gem. § 5 Abs. 1 der alten Prüfungsordnung).

Die Bestimmung ist nur sprachlich neu gefasst, also eine „redaktionelle Änderung“ iSd § 2 Abs. 3 Z 1 VPG und es werden die gesetzlichen Vorgaben der §§ 20, 22 GewO ohne Abweichung widerspiegelt, wodurch auch auf die neuen bildungswissenschaftlichen Erkenntnisse Bezug genommen wird.

Es handelt sich daher bloß um eine „redaktionelle Änderung“ iSd § 2 Z 3 Z 1 VPG.

Abs. 3 ermöglicht ausdrücklich die digitale Prüfungsform. Wenn gem. § 9 Abs. 4 der neuen Prüfungsordnung bei Bewertung des Prüfungsergebnisses ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004 angewandt wird, entfällt auch die Anwesenheitsverpflichtung der Prüfungskommission für die Bewertung. Diese Regelung ist somit auf der Höhe der Zeit, ortsunabhängig und von der Struktur einer schriftlichen Prüfung her kann das als Erleichterung betrachtet werden. ---

§§ 10,11

Diese beiden Paragraphen Regeln die beiden Gegenstände für das Modul 2, sprich die schriftliche Prüfung und sind als solche mit dem § 5 Abs. 2 Z1-6 der alten Prüfungsordnung zu vergleichen.

§10 zählt im Abs. 1 die zu erreichenden Kompetenzen für den Gegenstand „Kundenberatung und Auftragsplanung“ taxativ auf. Wie schon zuvor in den neuen §§ 5,7,8 soll ausgehend von den neuen bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen im Sinne einer Zielerreichung geprüft werden. Das heißt, die Fähigkeiten werden in Abs. 2 mit taxativer Aufzählung definiert und anhand der praktischen Aufgaben überprüft. Das unterscheidet sich maßgeblich von der früheren, statisch wirkenden Kontrolle der Wissenskompilation, wie sie im alten § 5 Abs.2 definiert wird.

Abs. 2 regelt wiederum die Bewertungskriterien, wobei der Argumentation zu §5 Abs.3 der neuen Prüfungsordnung zu folgen ist, dass die Ermessensspielräume einzelner Prüferpersönlichkeit exakter geregelt sind, was ein objektiver Beobachter von Prüfungen durchaus als Erleichterung bewerten wird.

Abs. 3 normiert eine Vorgabe an die Prüfungskommission, dass die Aufgaben in 4 Stunden lösbar sein müssen. Gibt dem Kandidaten aber zusätzlich noch eine weitere Stunde Zeit zur Bearbeitung. Auch das ist als Erleichterung zu bewerten, denn in der alten VO ist bloß von einer Prüfungszeit von 5-7 Stunden die Rede, ohne ein näheres Eingehen auf die Prüfungsaufgabe.

Natürlich ist idZ noch § 11 der neuen Prüfungsordnung zu beachten, denn die Prüfungszeiten sind auch dort im selben Ausmaß geregelt – dazu mehr an gegebener Stelle.

§ 11 Abs. 1 regelt den Prüfungsgegenstand „Produktionstechnik und Qualitätsmanagement“, und definiert in den Z1 – Z6 taxativ sechs Kompetenzen, die wie folgt lauten:

1. Produktionsprozesse effizient für die Auftragsumsetzung zu planen,
2. die Qualität der Produktion zu überwachen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren,
3. die Gestaltung von Medienprodukten im Print- und Screen-Bereich zu übernehmen und zu kontrollieren,
4. die fachgerechte Herstellung der Druckerzeugnisse anzuleiten und zu kontrollieren,
5. die fachgerechte Fertigstellung der Erzeugnisse im Weiterverarbeitungsbereich (zB Schneiden, Falzen, Broschürenfertigung) anzuleiten und zu kontrollieren
6. den Versand der Druckprodukte zu organisieren bzw. zu koordinieren.

Von diesen Kompetenzen ist (ähnlich wie §8 für das Modul 1B) vorgesehen, dass die Z1,3 und 4 obligatorisch abzuprüfen sind, während von den 3 anderen Ziffern fakultativ nur eine Kompetenz von der Prüfungskommission auszuwählen ist. Auch hier verweisen wir - wie bei den neuen §§ 5,7,8,10 der neuen Prüfungsordnung ausgeführt - auf die neuen bildungswissenschaftlichen Erkenntnisse.

Die im Abs. 2 geregelten Kriterien der Bewertung der Prüfungsleistung sind wiederum gleichlautend wie in den §§ 5,7,8 der neuen Prüfungsordnung formuliert, weshalb auf die dort erfolgten Ausführungen verwiesen wird.

Abs. 3 normiert eine Vorgabe an die Prüfungskommission, dass die Aufgaben in 4 Stunden lösbar sein müssen. Gibt dem Kandidaten aber zusätzlich noch eine weitere Stunde Zeit zur Bearbeitung. Auch das ist als Erleichterung zu bewerten, denn in der alten VO ist bloß von einer Prüfungszeit von 5-7 Stunden die Rede, ohne ein näheres Eingehen auf die Prüfungsaufgabe.

Um die Prüfungsdauer mit der schriftlichen Prüfung der alten Prüfungsordnung (§5 alte PO) zu vergleichen, ist damit festzuhalten, dass die beiden Prüfungsteile aus §10 und §11 addiert in 8 Stunden bearbeitet werden können, und die Prüfung nach 10 Stunden zu beenden ist.

Die bisherige Regelung sah dafür eine Zeit von 5-7 Stunden vor.

Diese wesentliche Verlängerung der Prüfungszeit verringert bei der Aufgabenlösung den Zeitdruck.

Die schriftliche Aufgabenlösung kann daher ausreichend durchdacht werden und die schon bei § 10 der neuen Prüfungsordnung erwähnte Regelung, dass die Aufgaben auf die grundsätzliche Lösbarkeit in 4 Stunden anzupassen sind, ist zusätzlich eine klärende Erleichterung der schriftlichen Prüfung.

§12

Das Modul 3 ist, wie schon in der alten Prüfungsordnung, die Ausbilderprüfung, es wird auf die geltenden Bestimmungen im Berufsausbildungsgesetz (BAG) verwiesen.

§13

Das Modul 4 ist, wie schon in der alten Prüfungsordnung, die Unternehmerprüfung. Es wird auf die geltenden Bestimmungen in der der Gewerbeordnung verwiesen.

§14

Die Bewertung der Gegenstände im Sinne des Schulnotensystems bleibt gänzlich erhalten. Statt dem bisherigen Verweis auf das BGBl Nr.371/1974 wurden die Möglichkeiten eine „Auszeichnung“ oder einen „Guten Erfolg“ zu vergeben direkt in die Verordnung aufgenommen.

§15

Diese Bestimmung regelt die Wiederholung bei Negativbewertungen und entspricht im Wortlaut exakt der bisherigen Regelung.

5. Ergebnisdarstellung

Aufgrund der obigen Analyse sind keine Erschwernisse, Hemmnisse oder sonstige Hürden für den Zugang zum reglementierten Gewerbe der Drucker und Druckformentechniker erkennbar. Sämtliche Regelungen sind jedenfalls unter die Ausnahmeregelungen des § 2 Abs. 3 VPG subsumierbar und ist eben in der Folge keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Entwurf